

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

13. Februar 2019

Nummer 6

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	49
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	50
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz in Bonn	51
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	55
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	57

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn –Ausländeramt– 33-6

Datum der Verfügung 28.11.2018	Az.: 33-64-wei
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SOKOLOV, Nikolay, 53119 Bonn, Memelweg 19	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 28.01.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Wendels

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.01.2019	Az.: 50-223U/pi 890790
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Markus Wienert	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 31.01.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Pilar

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 07.11.2018	Az.: 50-223U/kr/881777
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn Rene N'Dombasi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.02.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kreuzner

BEKANNTMACHUNG

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekanntgemacht:

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz in Bonn

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH plant, die Straßenbahnhaltestelle Chlodwigplatz durch die Errichtung von Haltestellenkaps barrierefrei auszubauen. Durch den Ausbau der beiden Seitenbahnsteige sowie der Gehwege, Radwege und Parkplätze soll eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche und verkehrstechnisch funktionale Ausbausituation geschaffen und der Straßenraum aufgewertet werden.

Der Umbau der beiden Seitenbahnsteige zu behindertengerechten Haltestellenkaps führt zu einer Beschleunigung des ÖPNV und erhöht die Sicherheit und den Komfort der Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen.

Die vorhandenen und bestehenden Baumscheiben werden vergrößert und erhalten Baumscheibenwurzelbrücken. Durch das Vorhaben werden fünf Bäume entfallen, hierfür sind Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Die Haltestellen sind mit einer Länge von 33 m (Richtung stadtauswärts) bzw. 35 m (Richtung stadteinwärts) und mit einer Breite von 2,50 m geplant. Die Höhe der Haltestellenkaps beträgt 20 cm über Schienenoberkante.

Im gesamten Bereich der Haltestelle werden die Oberflächenbeläge einheitlich erneuert. Die Bahnsteige erhalten taktile Leitelemente für blinde und sehbehinderte Menschen.

Im Zuge des Vorhabens werden bezüglich der heutigen Stellplatzanzahl im Bereich der Haltestelle fünf Pkw-Stellplätze entfallen.

Die Wartehallen werden in den Aufenthaltsflächen vor den zukünftigen Einstiegsbereichen der Bahnen positioniert. Die Bahnsteige werden jeweils mit einem Zugzielanzeiger ausgestattet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem Ergebnis der entsprechenden Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 20.02.2019 bis zum 19.03.2019 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bonn, Stadthaus, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation,

Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Aufzug 2, Etage 6B während der Dienststunden

donnerstags von 8.00 - 18.00 Uhr sowie

montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden gem. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die auszulegenden Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bonn (<http://www2.bonn.de/buergerbeteiligung/beteiligung.asp>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Bonn eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Bonn zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann **Einwendungen gegen den Plan** bei der Stadtverwaltung Bonn, Stadtplanungsamt, Berliner Platz 2, 53111 Bonn oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 02.04.2019 einschließlich**, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan gemäß § 29 Abs. 4 PBefG ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.

Dieser Einwendungsausschluss bezieht sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, auf das Planfeststellungsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und mit einer Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diese Mindestanforderungen sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln

erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Termin, der ortsüblich bekanntgemacht wird, mit allen Beteiligten erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5. Über die Einwendungen wird – soweit sie sich nicht im Anhörungsverfahren erledigen – im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 4 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG entsprechend.

7. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen an dürfen auf den vom Plan betroffenen

Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Bau-
maßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Verän-
derungssperre gemäß § 28a PBefG).

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhal-
tungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht
berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und
Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Bonn, den 04.02.2019

Bundesstadt Bonn

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.01.2019	PK-Nr. 7777.4273.2573
Betroffene/r El Khadrawe, Hudifa Mohamed, Theaterstr. 12, 53 111 Bonn	
Datum 25.01.2019	PK-Nr. 7777.2969.6925
Betroffene/r Dalhoumi, Mohamed, Rene-Schickele-Str. 7, 53 123 Bonn	
Datum 25.01.2019	PK-Nr. 7777.4284.2506
Betroffene/r Driessen, Tilman Herman, Rheinaustr. 155, 53 225 Bonn	
Datum 25.01.2019	PK-Nr. 7777.2904.6319
Betroffene/r Chrzanowski, Woic, Zum Biotop 7, 50 127 Bergheim	
Datum 24.01.2019	PK-Nr. 7777.4259.5592
Betroffene/r Berkemann, Frank, Krötenpfuhl 6 a, 53 340 Meckenheim	
Datum 24.01.2019	PK-Nr. 7777.2969.1346
Betroffene/r Elmi, Ayan, Königswinterer Str. 123 e, 53 227 Bonn	
Datum 08.01.2019	PK-Nr. 7777.4261.5828
Betroffene/r Merzenich, Rainer Jakob, Im Tannenbusch 3, 53 119 Bonn	
Datum 07.01.2019	PK-Nr. 7777.3109.2837
Betroffene/r Lindt, Philipp, Brunnenstr. 35 b, 53 347 Alfter	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **31. Januar 2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.01.2019	PK-Nr. 7777.4012.6781
Betroffene/r Constantin-Aurel Mitrica, Brückenstraße 13, 53127 Bonn	
Datum 01.02.2019	PK-Nr. 7777.4292.9970
Betroffene/r Constantin-Aurel Mitrica, Brückenstraße 13, 53127 Bonn	
Datum 01.02.2019	PK-Nr. 7777.2939.1792
Betroffene/r Constantin-Aurel Mitrica, Brückenstraße 13, 53127 Bonn	
Datum 17.01.2019	PK-Nr. 7777.2922.4721
Betroffene/r Constantin-Aurel Mitrica, Brückenstraße 13, 53127 Bonn	
Datum 28.01.2019	PK-Nr. 7777.2932.5900
Betroffene/r Rainer Jakob Merzenich, Im Tannenbusch 3, 53119 Bonn	
Datum 28.01.2019	PK-Nr. 7777.2966.8808
Betroffene/r Eduard-Ciprian Enacache, Celsiusstraße 29, EG, 53125 Bonn	
Datum 07.01.2019	PK-Nr. 7777.3109.9548
Betroffene/r David Kraus, Geistinger Straße 32 a, 53773 Hennef	
Datum 31.01.2019	PK-Nr. 7777.2903.7085
Betroffene/r Dumitru Tanasie, Hammerweg 30, 64720 Michelstadt	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **05.02.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Strom- und Erdgaspreise zum 1. April 2019:

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 der Grundversorgungsverordnung für Strom und Erdgas (StromGVV/GasGVV) passt die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH die Strom- und Erdgaspreise der Grundversorgung zum 1. April 2019 an. Geändert hat sich neben dem Grundpreis, der die festen Kostenbestandteile umfasst, auch der Verbrauchspreis. Die Preisanpassung im Bereich Strom ergibt sich aus in Summe gestiegenen Stromkosten, insbesondere der Bezugskosten. Für den Erdgasbezug sind gestiegene Beschaffungspreise und Netzentgelte für den Preisanstieg ursächlich.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe

Preisstand: 1. April 2019

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch im Haushalt oder Eigenverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke

BonnBasis		
	Netto¹	Brutto²
Grundpreis pro Monat	10,00 Euro	11,90 Euro
Verbrauchspreis	22,52 Cent/kWh	26,80 Cent/kWh
Bei Tarifschaltung:		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Schwachlast	18,12 Cent/kWh	21,56 Cent/kWh

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche Zwecke

BonnBasis Business		
	Netto¹	Brutto²
Grundpreis pro Monat	16,60 Euro	19,75 Euro
Verbrauchspreis	22,75 Cent/kWh	27,07 Cent/kWh
Bei Tarifschaltung:		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Schwachlast	18,12 Cent/kWh	21,56 Cent/kWh

Zusatzgeräte		
	Netto¹	Brutto²
Elektronischer Stromzähler ³ pro Monat	2,04 Euro	2,43 Euro
Stromwandlersatz pro Monat	3,10 Euro	3,69 Euro

¹ Die Nettopreise enthalten:

- Entgelt gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien
- Entgelt gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- Konzessionsabgabe
- Der Netto-Verbrauchspreis enthält die Stromsteuer von zurzeit 2,05 Cent/kWh.

² In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent.

Die genannten Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

³ Stromzähler gemäß § 21b EnWG

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 StromGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	BonnBasis				BonnBasis Business			
	Preise vom 01.04.2018 bis 31.03.2019		Preise ab 01.04.2019		Preise vom 01.04.2018 bis 31.03.2019		Preise ab 01.04.2019	
	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	110,64		142,80		204,96		237,00	
Grundpreis pro Monat	9,22		11,90		17,08		19,75	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		25,57		26,80		25,85		27,07

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	93,00		120,00		172,20		199,20	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		21,49		22,52		21,72		22,75

In den Netto-Endpreis fließen ein*:

	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,990	1,990	1,990	1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,792	6,405	6,792	6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,345	0,280	0,345	0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,370	0,305	0,370	0,305
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,037	0,416	0,037	0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,011	0,005	0,011	0,005

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,05		3,44		4,05		3,44
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	12,50		39,00		12,50		39,00	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	7,80		7,80		7,80		7,80	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	20,30	15,645	46,80	14,891	20,30	15,645	46,80	14,891

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb)

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	72,70		73,20		151,90		152,40	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		5,845		7,629		6,075		7,859

*Es werden die Kosten des Jahres 2018 mit denen des Jahres 2019 verglichen. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung und der Ersatzversorgung

Für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gelten nachstehende Regelungen.

Preisstand: 1. April 2019

BonnBasis I		
	Netto ¹	Brutto ²
Arbeitspreis	6,92 Cent/kWh	8,23 Cent/kWh
Grundpreis pro Monat	4,00 Euro	4,76 Euro

BonnBasis II		
	Netto ¹	Brutto ²
Arbeitspreis	5,67 Cent/kWh	6,75 Cent/kWh
Grundpreis pro Monat	10,66 Euro	12,69 Euro

Zwischen **BonnBasis I** und **II** wird die Bestpreisabrechnung durchgeführt. Der Übergang liegt zurzeit bei 6.394 kWh/Jahr³. Der Gasverbrauch ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung wird zum allgemeinen Preis **BonnBasis I** abgerechnet. Vorgenannte allgemeine Preise gelten für den Erdgasverbrauch zu privaten Zwecken sowie für den 10.000 kWh/Jahr nicht übersteigenden Erdgasverbrauch zu gewerblichen, beruflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken. Im Falle der Ersatzversorgung gilt der allgemeine Preis **BonnBasis II**.

¹ Die Nettopreise enthalten bei den Arbeitspreisen die Erdgassteuer von zurzeit 0,55 Cent/kWh.

² In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent.

³ Die Rentabilitätsgrenze wurde anhand der Nettopreise ermittelt.

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 GasGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	BonnBasis I				BonnBasis II			
	Preise vom 01.09.2016 bis 31.03.2019		Preise ab 01.04.2019		Preise vom 01.09.2016 bis 31.03.2019		Preise ab 01.04.2019	
	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh	Euro	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	35,76		57,12		130,80		152,28	
Grundpreis pro Monat	2,98		4,76		10,90		12,69	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		7,45		8,23		5,96		6,75

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	30,00		48,00		109,92		127,92	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		6,26		6,92		5,01		5,67

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
Energiesteuer	0,55	0,55	0,55	0,55
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,33	0,33	0,33	0,33
Saldo der vorgenannten Belastungen:	0,88	0,88	0,88	0,88